

II. Spielordnung

Spielregeln

§ 1

1. Die von den baden-württembergischen Fußballverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.
3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesliga durch Vorzeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

§ 2

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Sportgericht gegenüber zu dem Vorfall äußern. § 11 der Rechts und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

§ 3

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

Staffelstärke und Spielwertung

§ 4

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - 2.3 Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
 - ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Nr. 3 ermittelt
3. Sind zwei Mannschaften gemäß Nr. 2.3 gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel statt. Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Die Wertung erfolgt
 - nach Punkten;
 - bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;

- bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet ein weiteres Entscheidungsspiel statt.

Sind vier Mannschaften gleichplatziert werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel. Bei fünf oder mehr gleichplatzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.

Alle Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Die Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Wird ein Pflichtspiel nachträglich einem Verein für verloren erklärt, der aufgrund der ursprünglichen Wertung des Spieles ein oder mehrere weitere Spiele ausgetragen hat, so tritt der obsiegende Verein an seine Stelle. Er muss sich alle Spielergebnisse des Vereins, an dessen Stelle er tritt, anrechnen lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich durch eine nachträgliche Wertung von einem oder mehreren Spielen über eine Meisterschaft, über einen anderen mit einem besonderen Recht ausgestatteten Tabellenplatz oder über den Abstieg eine andere Entscheidung ergibt als nach der ursprünglichen Wertung.

Durchführungsbestimmungen für das Elfmeterschießen

Für die Spielentscheidung durch Elfmeterschießen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
- b) Der Schiedsrichter wirft eine Münze und die Mannschaft, deren Spielführer die Wahl gewinnt, entscheidet, ob sie den ersten Schuss abgeben will.
- c) Für die Ausführung der Torschüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit der Ausnahme, dass ein Auswechselspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Auswechselspieler eingesetzt.
- d) Beide Mannschaften haben abwechselnd je 5 Torschüsse auszuführen. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner fest steht.
- e) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr als die andere erzielt hat.
- f) Jeder Torschuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich Torwart oder des Spielers, der ihn ersetzt hat (Buchstabe c), je einen Torschuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Torschuss ausführen.
- g) Wenn eine Mannschaft das Spiel mit mehr Spielern als die gegnerische Mannschaft beendet, ist deren Zahl auf die Zahl der gegnerischen Mannschaft zu reduzieren. Der Mannschaftsführer muss dem Schiedsrichter den Namen und die Nummer der ausgeschlossenen Spieler mitteilen.

- h) Jeder Spieler, der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwarts einnehmen.
- i) Alle Spieler - mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte - sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten.
- j) Vor Beginn der Schüsse von der Strafstoßmarke muss der Schiedsrichter dafür sorgen, dass von jeder Mannschaft gleich viele Spieler im Anstoßkreis sind und die Schüsse ausführen.
- k) Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss außerhalb des Strafraumes stehen, und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 m von der Strafstoßmarke entfernt.
- l) Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Absatz d) zu beachten ist.

Doping

§ 5

1. Doping ist verboten.
2. Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe- oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen. Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB).
3. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
4. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
5. Die Anordnung von Dopingkontrollen obliegt dem Träger der jeweiligen Spielklasse. Verstöße gegen die Anti-Doping-Vorschriften werden nach den jeweiligen Bestimmungen der Träger geahndet.
6. Die Einzelheiten werden in den vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Anti-Doping-Kommission erlassenen Anti-Doping-Richtlinien geregelt.

Verein in Insolvenz

§ 6

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des

Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle.

Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Oberliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, wird sie ebenfalls in die nächst tiefere Spielklasse versetzt. § 42 Nr. 10 gilt entsprechend.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

Spieljahr – Spielpause

§ 7

1. Das Spieljahr beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des folgenden Jahres. Sofern im Juniorenbereich einzelne Spielansetzungen über den 30.6. hinaus notwendig werden, kann der wfv abweichende Regelungen treffen.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.

Status der Fußballspieler

§ 8

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu € 149,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 150,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

§ 9

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des DFB, SFV und wfv in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Ein Verein ist für die in einem Spielerlaubnisgesuch gemachten Angaben voll verantwortlich. Eine mit falschen Angaben erteilte Spielerlaubnis, insbesondere unter Verschweigen der früheren Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied eines der FIFA angeschlossenen Verbandes ist, ist nichtig. Sie

gilt als nicht erteilt. Ein Verein hat die satzungsgemäßen Folgen zu tragen, wenn er sich durch einen Spieler bei Vereinseintritt täuschen ließ und ihm ohne Nachprüfung der Identität Glauben geschenkt hat.

Spielerlaubnis – Spielerpass

§ 10

1. Spielerlaubnis
 - 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des wfv eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags (einschließlich der erforderlichen Anlagen) auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.
 - 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt zum Einsatz in Freundschaftsspielen, in den besonderen Runden für Reservemannschaften, bei Vereinspokalturnieren, in Verbandspokalspielen und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften).
 - 1.3 Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu.
 - 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
 - 1.5 Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 zu beachten.
2. Spielerpass
 - 2.1 Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.
 - 2.2 Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - 2.2.1 Zeitgemäßes Lichtbild; das Lichtbild des Spielers ist vom Verein dauerhaft auf dem Spielerpass anzubringen
 - 2.2.2 Name und Vorname(n)
 - 2.2.3 Geburtstag
 - 2.2.4 Eigenhändige Unterschrift
 - 2.2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.2.6 Registriernummer des Ausstellers
 - 2.2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel
 - 2.3 Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

2.4 Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

2.5 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen. Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/ diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

2.6 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga, der Junioren-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga und der Regionalliga

3.1 Spielberechtigt für die 3. Liga oder die Regionalliga sind nur Spieler, die auf der von der zuständigen Geschäftsstelle herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga aufgeführt sind.

Auf der Spielberechtigungsliste dürfen vom Spieljahr 2006/07 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Abs. 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga oder Regionalliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die zuständige Regionalliga-Geschäftsstelle zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu melden.

3. Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder Regionalliga erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga und der Regionalliga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserteilung, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss

3.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga oder Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

4. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

4.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend. § 10 Nr. 3.1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

4.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der

Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen. Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

- 4.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.
- 4.4 Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
- 4.5 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

Ausführungsbestimmung zu § 10 Nr. 2.2.1 der Spielordnung:

Zeitgemäßes Lichtbild heißt, dass das Lichtbild spätestens nach zehn Jahren unter gleichzeitiger Beantragung eines Duplikatpasses auszutauschen ist.

Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

§ 11

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3 der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft

nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.

3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.
Die Einschränkung gemäß Nr. 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga. In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Nr. 2 und Nr. 3 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. 7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Eine Sper Strafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft

§ 11a

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Oberliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Nr. 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anderslautende Festspielregelungen sind gemäß § 11a der DFB-Spielordnung unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften

eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga gespielt haben.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation sowie § 11c der Spielordnung bleiben unberührt.

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Oberliga

§ 11b

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) unterhalb der Oberliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmanschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt.

Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation sowie § 11c der Spielordnung bleiben unberührt.

Sonderregelungen für Relegations-, Pokal- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehende Qualifikationsspiele (Herren)

§ 11c

1. In Relegationsspielen oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen dürfen Amateurspieler und Vertragsspieler in einer Mannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nur eingesetzt werden, wenn sie bereits vor dem vorletzten offiziellen Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde der unteren Mannschaft nicht mehr Stammspieler der höheren Mannschaft ihres Vereins sind. Dies gilt auch für Pokalspiele einer niedrigeren Mannschaft, die nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunde ausgetragen werden.

Stammspieler ist, wer in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat ein Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, unter entsprechender Anwendung von Abs. 2, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft seines Vereins.

Darüber hinaus dürfen nur noch Spieler eingesetzt werden, wenn sie in keinem der letzten vier Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft mitgewirkt haben.

Die Einschränkungen gelten für alle Spielklassen ab der Verbandsliga abwärts und auch für Spieler, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben unberührt.

2. An Aufstiegsspielen, Relegationsspielen oder über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen darf kein Spieler teilnehmen, der zu einem Verein übergetreten ist und der nicht mindestens an zwei Spielen der ersten Mannschaft dieses Vereins der allgemeinen Verbandsspielrunde teilgenommen hat oder nicht für mindestens zwei Spiele der allgemeinen Verbandsspielrunde spielberechtigt gewesen wäre. Dies gilt auch für Pokalspiele einer niedrigeren Mannschaft, die nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunde ausgetragen werden.

Der Verbandsvorstand kann von dieser Vorschrift befreien, wenn zwischen dem Ende der allgemeinen Verbandsspielrunde und dem Beginn der Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen ein Zeitraum von zwei Monaten liegt und die Spielberechtigung vor diesem Zeitraum in Kraft getreten ist. Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonstige Qualifikationsspiele gelten, auch wenn sie den Beginn des neuen Spieljahres überschreiten, als zum alten Spieljahr gehörig.

Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

§ 12

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in

Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1. 7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1.1. besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

Spielberechtigung in der 3. Liga und Regionalliga

§ 12a

In Mannschaften der 3. Liga oder Regionalliga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga oder Regionalliga ist, dass der Verein bei der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga oder Regionalliga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga bzw. Regionalliga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Amateur-Mannschaft an der 3. Liga oder der Regionalliga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga bzw. Regionalliga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateure

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

- 4.1 Amateur-Vereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. 7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

- 4.2 Lizenzvereine

Der Einsatz von für eine DFB-Auswahl spielberechtigten Spielern bei Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

- 5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1 Absatz 5 gilt entsprechend. ,

Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

- 5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2 der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Nr. 4 und Nr. 5 gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

Rechtsfolge bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung

§ 12b

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2 sowie § 12a Nrn. 4.1 und 5 der DFB-Spielordnung werden von den zuständigen Rechtsorganen als unsportliches Verhalten verfolgt und angemessen geahndet.
Für die Oberliga Baden-Württemberg zuständig ist in erster Instanz das Berufungsgericht der Oberliga und als Rechtsmittelinstanz das DFB-Bundesgericht.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem. Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
 - b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

Besondere Bestimmungen für die Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

§ 13

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch den wfv erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch junge Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für junge Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1 der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz junger Lizenzspieler nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1 Abs. 3 der DFB-Spielordnung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der wfv hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2, 7a der DFB-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

§ 14

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer

Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 3. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft unterhalb der 2. Bundesliga (Frauen)

§ 14a

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) unterhalb der 2. Bundesliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt.

Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spielerinnen, die am 1.7. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anderslautende Festspielregelungen sind gemäß § 11a der DFB-Spielordnung unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation sowie gemäß § 14b der Spielordnung bleiben unberührt.

Sonderregelungen für Relegations-, Pokal- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehende Qualifikationsspiele (Frauen)

§ 14b

1. In Relegationsspielen oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen dürfen Amateurspielerinnen und Vertragsspielerinnen in einer Mannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nur eingesetzt werden,

wenn sie bereits vor dem vorletzten offiziellen Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde der unteren Mannschaft nicht mehr Stammspielerinnen der höheren Mannschaft ihres Vereins sind. Dies gilt auch für Pokalspiele einer niedrigeren Mannschaft, die nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunde ausgetragen werden.

Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft ihres Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat eine Spielerin ihre Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass sie in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen (Meisterschaft oder Pokal) der höheren Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob sie erneut Stammspielerin wurde, unter entsprechender Anwendung von Abs. 2, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft ihres Vereins.

Darüber hinaus dürfen nur noch Spielerinnen eingesetzt werden, wenn sie in keinem der letzten vier Pflichtspiele (Meisterschaft oder Pokal) der höheren Mannschaft mitgewirkt haben.

Die Einschränkungen gelten für alle Spielklassen ab der Verbandsliga abwärts und auch für Spielerinnen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben unberührt.

2. An Aufstiegsspielen, Relegationsspielen oder über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen darf kein Spieler teilnehmen, der zu einem Verein übergetreten ist und der nicht mindestens an zwei Spielen der ersten Mannschaft dieses Vereins der allgemeinen Verbandsspielrunde teilgenommen hat oder nicht für mindestens zwei Spiel der allgemeinen Verbandsspielrunde spielberechtigt gewesen wäre. Dies gilt auch für Pokalspiele einer niedrigeren Mannschaft, die nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunde ausgetragen werden.

Der Verbandsvorstand kann von dieser Vorschrift befreien, wenn zwischen dem Ende der allgemeinen Verbandsspielrunde und dem Beginn der Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen ein Zeitraum von zwei Monaten liegt und die Spielberechtigung vor diesem Zeitraum in Kraft getreten ist. Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonstige Qualifikationsspiele gelten, auch wenn sie den Beginn des neuen Spieljahres überschreiten, als zum alten Spieljahr gehörig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben unberührt.

Freundschaftsspielverkehr und Sonderspielrecht als Gastspieler

§ 15

Freundschaftsspielabschlüsse sollen schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem vorgenommen und bestätigt werden. Erfolgt eine Absage ohne wichtigen Grund, so ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Für alle Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind, ist bei der zuständigen Schiedsrichter-Instanz rechtzeitig ein Schiedsrichter anzufordern. Die Kosten für die Schiedsrichter und die beauftragten Schiedsrichter-Assistenten trägt der Platzverein.

In Freundschaftsspielen von Mannschaften der Regional- und Oberligen können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist beim wfv zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Bei Spielen aus besonderem Anlass (z.B. Benefiz-, Jubiläums-, Abschiedsspiele) kann abweichend von Satz 1 ebenfalls ein Sonderspielrecht erteilt werden.

Für Spiele mit ausländischen Mannschaften ist über den wfv die Genehmigung des DFB einzuholen.

Ausführungsbestimmung zu § 32 Absatz 2 der Spielordnung:

Bei Freundschaftsspielen, bei denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden, dürfen in einer Mannschaft höchstens acht Spieler aus anderen Vereinen gleichzeitig mitwirken.

Teilnahmeberechtigung von Juniorinnen und Junioren in aktiven Mannschaften

§ 15a

Die Teilnahmeberechtigung von Juniorinnen und Junioren in aktiven Frauen- oder Herren-Mannschaften regelt die wfv-Jugendordnung.

Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 16

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung
 - 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielberechtigung sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und

der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung, sonstige Anlagen) erteilt der wfv die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim wfv erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3 Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielberechtigung vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung

mung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 2.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1, Abs. 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga und Regionalliga) oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
3. Amateurspielklasse (5. Spielklassenebene/Oberliga)	€ 3.750,00
4. Amateurspielklasse (Verbandsliga)	€ 2.500,00
5. Amateurspielklasse (Landesliga)	€ 1.500,00
6. Amateurspielklasse (Bezirksliga)	€ 750,00
7. Amateurspielklasse (Kreisliga A)	€ 500,00
ab der 8. Amateurspielklasse (ab Kreisliga B)	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Frauen-Bundesliga)	€ 2.500,00
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	€ 1.000,00
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	€ 500,00
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse (ab Oberliga)	€ 250,00

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- 3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C- Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an

Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nur dem erstgenannten Verein zugeordnet.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird

3.2.4 Die Bestimmungen von Nr. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.6 bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die Bestimmungen der wfv-Jugendordnung vor.

Ausführungsbestimmung zu § 16 Nummer 1.5 Abs. 2 der Spielordnung:

Im Falle einer erfolgten Fax-Mitteilung müssen die Originalunterlagen unverzüglich nachgereicht werden.

Ausführungsbestimmung zu § 16 Nr. 3.2.3 der Spielordnung:

Das Soll einer gemeldeten Jugendmannschaft ist nur dann erfüllt, wenn bei einem Vereinswechsel der aufnehmende Verein am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mit mindestens einer eigenen A-, B- oder C-Jugendmannschaft (11er-Mannschaft) am Spielbetrieb teilgenommen hat.

Beschluss des Verbandsvorstandes vom 9. Januar 1999 betreffend die Abmeldung beim bisherigen Verein im Falle des Vereinswechsels:

In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit dem Vereinswechsel von Spielern und Spielerinnen gemäß den am 1. Mai 1999 in Kraft tretenden Ordnungsänderungen (Spielordnung, Jugendordnung) für die Abmeldung beim bisherigen Verein Einschreiben mittels Postkarte vorgeschrieben ist, gilt bis auf weiteres auch eine per Einschreibebrief erfolgte Abmeldung als ordnungsgemäß. Einwendungen von Vereinen, die Abmeldung eines Spielers oder einer Spielerin sei nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, werden nur auf schriftliche Beschwerde eines Betroffenen verfolgt.

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

§ 16a

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden

Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, erhält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert. Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16a der DFB-Spielordnung.

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 17

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Übergebietlicher Vereinswechsel

§ 18

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die

auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Nr. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a entsprechend.

Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga

§ 19

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

Internationaler Vereinswechsel

§ 20

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

§ 21

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1 und 3 der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

Vertragsspieler

§ 22

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen

Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gem. § 20 StB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) laufen. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8 Abs. 2 zu beachten.
Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
- 7.1 Mit A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspielern und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
 - 8.1 In erster Instanz:
 - 8.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 8.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 8.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
 - 8.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.
Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.
Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.
Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

11. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

Ausführungsbestimmung zu § 22 Nr. 7 der Spielordnung:

Erforderlich ist, dass der Jugendliche innerhalb der sechs Monate vor Vertragsbeginn zu einem Auswahlspiel oder zu einem Auswahllehrgang des DFB oder des wfv eingeladen wurde.

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

§ 23

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31.8. keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.
 - 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als

Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Schadensbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Schadensbetrag nach § 16 Nr. 3.2 zu entrichten.

10. § 16 Nr. 5 (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

§ 24

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen des wfv geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendersersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

§ 25

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.
 Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.
 Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2 sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.

Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

§ 26

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24,25 erfolgt nach der Rechts- und Verfahrensordnung des wfv.

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

§ 26a

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Der wfv regelt die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen werden dem DFB mitgeteilt.

Ausführungsbestimmung zu § 26a der Spielordnung:

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, ist beim wfv eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.
 Dieser sowie mindestens ein Vertreter werden vom Verbandsvorstand berufen.
 Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.
 Als Schlichter kann auch ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes berufen werden.
3. Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
4. Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen.
 Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
 Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist.
 Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
5. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.
 Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanzordnung des Verbandes von den Beteiligten anteilmäßig getragen.
6. Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.
 Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

Ersatzlos gestrichen.

**Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs,
der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben
wird, als Amateur**

§ 29

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.
Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateur für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).
 - 3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen.
 - 4.1 Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 4.2 Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - 4.3 Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt wor-

den, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.

5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 2, Abs. 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Abs. 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 6.1 Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
7. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

**Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem
der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler**

§ 30

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:

- 1.1 Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
- 1.2 Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
- 1.3 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
- 1.4 § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1 Abs. 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
- 1.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1 Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.

- 5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
- 5.4 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
- 5.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft der 3. Liga oder Regionalliga. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

§ 31

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Spiele mit ausländischen Mannschaften

§ 32

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB und des zuständigen Mitgliedsverbandes. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1a) der Rechts- und

Verfahrensordnung des DFB bestraft. Für Spiele im kleinen Grenzverkehr ist keine Genehmigung notwendig. Zum kleinen Grenzverkehr zählen Spiele und Turniere gegen Vereine aus dem Elsass, der Schweiz, Lichtenstein und Vorarlberg. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
4. Für alle sportlichen Vergehen beim DFB oder bei seinen Mitgliedsverbänden registrierter Spieler, Mannschaften und Vereine bei der Austragung von Spielen gegen ausländische Mannschaften außerhalb des DFB-Bereichs gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
5. Die Nrn. 1. bis 3. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

§ 33

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen. Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied des Ligaverbandes betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.
3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. des wfv keine anderen Regelungen vorsehen.

Abstellung von Spielern

§ 34

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

Sonderregelung U 21-Länderpokal der Herren

Die Vereine und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen sind nicht verpflichtet, Spieler, die einem Leistungszentrum zugeordnet sind, für die Auswahlmannschaft des Mitgliedsverbandes für die Teilnahme am U 21-Länderpokal der Herren abzustellen. In Absprache und mit Zustimmung des jeweiligen Lizenzvereins können Spieler der Leistungszentren jedoch auf freiwilliger Basis für die Auswahlmannschaften der Landesverbände zur Teilnahme am U 21-Länderpokal der Herren nominiert werden.

2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.
3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von für die zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der zweiten Mannschaft nicht verlangt werden.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.

- Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.

Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen und der Regionalliga entsprechend.

Beteiligung an DFB-Wettbewerben

§ 35

Der wfv beteiligt sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften und stellt zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft.

Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen des DFB.

Spiele mit erhöhtem Risiko

§ 36

- Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
- Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt dem Verbandsspielausschuss auf Anregung der Vereine oder der Sicherheitsorgane. Dieser hat die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen und teilt seine Entscheidung den Vereinen unverzüglich mit. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.
- Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Verbandsspielausschuss kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
- Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung), Einrichten und Freihalten sogenannter „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen), Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und

Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,

- striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
 - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
 - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.
- Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann die Platzanlage für ein oder mehrere bestimmte Spiele vom Verbandsspielausschuss gesperrt oder das Spiel verlegt werden.

Platzordnung und Platzaufsicht

§ 36a

Platzordner müssen bei Bedarf in genügender Anzahl aufgeboden werden und sind mit entsprechenden Armbinden kenntlich zu machen. Der Vorstand und der Verbandsspielausschuss können für alle Verbandsspiele, die Bezirksvorsitzenden für Spiele auf Bezirksebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Weiter kann der Verbandsspielausschuss die Vereine spielklassenbezogen dazu verpflichten, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen.

Rahmenbedingungen für die Oberligen

§ 37

Die Rahmenbedingungen für die Oberligen (Anhang zur DFB-Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

Spielervermittlung

§ 38

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 1.3.2001 in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Dieses Reglement ist Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung und unterliegt der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. den DFB-Vorstand.

Spiel- und Schiedsrichterkleidung

§ 39

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet. Bei Spielen auf neutralem Platz entscheidet die spielleitende Stelle über einen etwa notwendigen Wechsel der Spielkleidung. Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten. Die Vereine müssen bei allen in Konkurrenz spielenden Mannschaften die Trikots ihrer Spieler einheitlich mit Rückennummern versehen. Die im Spielbericht angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen. Die Spielkleidung der Spieler darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden, muss jedoch mit dem tatsächlichen Namen des Spielers übereinstimmen

Werbung auf der Spielkleidung ist nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zulässig. Über diese Genehmigung einschließlich der Dauer wird eine Genehmigungskarte ausgestellt, die dem Schiedsrichter zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen ist.

Ausführungsbestimmung zu § 39 Absatz 2 der Spielordnung:

1. Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft darf auf der Trikotvorderseite für bis zu vier Partner oder Produkte werben. Pro Spiel darf jedoch nur Spielkleidung mit Werbung für einen Partner oder ein Produkt getragen werden.
Für jeden Werbeträger ist ein gesonderter Antrag auf Genehmigung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Entsprechendes gilt für mehrere Produkte desselben Werbeträgers.
Die Genehmigung erfolgt befristet auf längstens vier Jahre.
Die Genehmigungsgebühr pro Antrag beträgt 30 Euro für Herren, Frauen, Senioren und 15 Euro für Mannschaften des Jugendbereichs, für einen Verlängerungsantrag jeweils 10 Euro.
2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.
Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Stelle jeweils am 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft einen eigenen Werbepartner für die Ärmelwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.
Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (bis zum Spieljahresende) erteilt.
Die Genehmigungsgebühr pro Antrag beträgt 20 Euro für Herren, Frauen, Senioren und 10 Euro für Mannschaften des Jugendbereichs, für einen Verlängerungsantrag jeweils 10 Euro.
3. Die Werbegenehmigung gilt nur für diejenige Mannschaft, für die sie beantragt wurde und für die die Werbegenehmigungskarte ausgestellt ist. Wollen mehrere Mannschaften desselben Vereins für denselben Werbeträger und dasselbe Produkt Werbung tragen, so verbleibt es für eine Mannschaft bei der vorstehenden Gebühr. Für jede weitere Mannschaft wird eine Werbegenehmigungskarte mit einer ermäßigten Gebühr in Höhe von je 10 Euro ausgestellt.

Bei Änderung des Werbeaufdrucks ist eine neue Genehmigung zu beantragen.

Im Übrigen sind die vom DFB erlassenen Allgemeinen Vorschriften zur Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung zu beachten.

Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal

§ 39a

Pokalturniere, die von einem Verein durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen für Pokalturniere.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses. Der wfv erlässt unter Beachtung diese Rahmen-Richtlinien Durchführungsbestimmungen. Gleiches gilt für Futsal.

Ausführungsbestimmung zu § 29 der Spielordnung:

Freizeitfußballturniere einschließlich Hallenturniere, die von einem Verein veranstaltet werden, sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch beim Referenten für Breiten- und Freizeitsport des Bezirks anzu-melden.

Zulassung zum Spielbetrieb

§ 40

Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauffolgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden.

Die Pflicht zur Gestellung von Jugendmannschaften regelt die wfv-Jugendordnung.

Spielklassen

§ 41

Im Verbandsgebiet werden Verbandsrundenspiele in der 2. bis 7., im Bedarfsfall in der 8. Amateurspielklasse ausgetragen. Alle Änderungen der Spielklassen müssen bis 30.06. des Jahres vor ihrer Anwendung beschlossen und bekannt gemacht werden.

Die Oberligen Baden-Württemberg sind gemeinsame Spielklassen des Badischen Fußballverbandes, des Südbadischen Fußballverbandes und des Württembergischen Fußballverbandes. Die drei Verbände haben einen Vertrag geschlossen, der die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberligen einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von

Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten regelt. Für die Spiele der Oberligen Baden-Württemberg einschließlich der Aufstiegsspiele sind die SpO sowie die RVO und die FO des Württembergischen Fußballverbandes sowie die jeweiligen Sonderbestimmungen, einschließlich derer des DFB, maßgebend.

Spielklasseneinteilung

§ 42

1. Alle zur Teilnahme an den Verbandsrundenspielen gemeldeten Mannschaften – mit Ausnahme der Reservemannschaften – haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten; sie nehmen in Punktwertung an den Verbandsrundenspielen ihrer Staffel teil, sind also aufstiegsberechtigt und dem Abstieg verfallen. Die Einteilung in die Spielklassen erfolgt nach dem Tabellenstand der letzten Verbandsspielrunde.
2. Die Verbandsliga spielt mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Landesliga spielt in vier Staffeln mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Bezirksliga spielt in 16 Staffeln; jeweils vier Bezirksligastaffeln gehören zu einer Landesligastaffel. Die Stärke der einzelnen Bezirksligastaffeln – 13 bis 16 Vereine – richtet sich nach den vorhandenen Kreisliga A-Staffeln, das heißt, bei bis zu zwei Kreisliga A-Staffeln umfasst eine Bezirksligastaffel 13 bis 15 Vereine und bei drei Kreisliga A-Staffeln 14 bis 16 Vereine. Die gleiche Regelung gilt entsprechend für die Stärke der Kreisliga A-Staffeln. Die Normalzahlen der Bezirksliga- und der Kreisliga A-Staffeln legt der Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand fest. Die Staffeleinteilung in den Kreisligen kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine durch den Bezirksvorstand geändert werden.
3. In der Spielklasse, in der eine Mannschaft eines Vereins spielt, kann keine weitere Mannschaft desselben Vereins an den Verbandsrundenspielen teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für die Kreisliga A oder Kreisliga B. Spielt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft in der Kreisliga A oder Kreisliga B, so müssen diese Mannschaften in verschiedenen Staffeln eingeteilt werden.
Kann der vorstehenden Bestimmung wegen eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft der Staffel zu.
Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss die letztere in die nächst niedrigere Spielklasse absteigen. Diese Regelung gilt nicht bei einem Abstieg in die Kreisliga A oder Kreisliga B.
4. Der bestplatzierte württembergische Verein der Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer Amateurmeister.
5. Von der Landesliga bis zur Kreisliga C steigen alle Meister auf. Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbandsliga bis Kreisliga) ist gleich der Zahl

der jeweils nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle unmittelbar vor diesen Mannschaften platziert ist, muss ein Relegationsspiel um den Verbleib austragen. Spielgegner ist ein Tabellenzweiter der nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Deren Tabellenzweite ermitteln in einem oder mehreren Entscheidungsspielen unter sich den Teilnehmer an dem Relegationsspiel. Der Ausgang dieses Spieles entscheidet über den Verbleib bzw. über den Aufstieg.

6. Wird eine Staffel größer als die Normalzahl, so muss in den folgenden Spieljahren durch einen verschärften Abstieg aus dieser Staffel die Normalzahl erreicht werden. Ist eine Staffelseinteilung gemäß Nr. 2 letzter Satz nicht möglich und die Staffelseite durch mehr als zwei Absteiger erhöht, so wird bereits zum Saisonende die Staffel durch einen zusätzlichen Absteiger reduziert. Wird eine Staffel um mehr als zwei Vereine größer als die Normalzahl, so erfolgt der verschärfte Abstieg in der Weise, dass statt eines zusätzlichen Vereins zwei Vereine zusätzlich direkt absteigen. Die Platzierung des Vereins, der gem. § 42 Nr. 5 der Spielordnung ein Relegationsspiel austragen muss, verschiebt sich entsprechend.
7. Ist nach dem letzten Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde bereits absehbar, dass in eine Staffel, deren Mannschaftszahl maximal der Normalzahl entspricht, aus der nächsthöheren Spielklasse kein Verein direkt absteigt, so bestreitet in dieser Staffel derjenige Verein das Relegationsspiel, der eigentlich der bestplatzierte direkte Absteiger wäre. Wird die Anzahl der Vereine trotzdem geringer als die Normalzahl, so wird die Staffel sofort wieder auf die Normalzahl von Vereinen gebracht, und zwar in der Reihenfolge: Verlierer des Relegationsspieles und sodann verringert der Abstieg.
8. Über die Einteilung gesperrt gewesener Vereine entscheidet der Vorstand.
9. Neugegründete Vereine sind grundsätzlich in der untersten Spielklasse einzureihen. In besonderen Fällen, insbesondere bei bereits bewiesener Spielstärke, kann der Vorstand einen Verein in eine andere Spielklasse einreihen. Soweit untere Mannschaften neu zu den Verbandsrundenspielen gemeldet werden, müssen sie der untersten Spielklasse zugeteilt werden.
10. Wird ein Verein aus dem Verband oder eine Mannschaft bis zum 30.6. aus einer bestimmten Spielklasse ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder eine Mannschaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30.6. aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften. Ein Anspruch dieser Vereine auf Teilnahme einer betroffenen Mannschaft am Spielbetrieb der nächst tieferen oder einer anderen bestimmten Spielklasse im folgenden Spieljahr besteht nicht. Erfolgt der Ausschluss oder das Ausscheiden einer Mannschaft erst

nach dem 30.6., jedoch noch vor dem ersten Spieltag des neuen Spieljahres der jeweiligen Spielstaffel (erster offizieller Spieltag), vermindert sich der Abstieg nicht. Die Aufstockung der Staffel auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr nach dem Stichtag ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mannschaften. § 4 der Spielordnung bleibt unberührt.

11. Ist ein Staffelleiter nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er freiwillig auf den Aufstieg, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft über; dies gilt entsprechend für das Recht zur Teilnahme an Relegations-/Entscheidungsspielen. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle viertplatzierten Mannschaft zu. Ist auch diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so stellt in diesem Jahr die entsprechende Staffel keinen Aufsteiger und/oder Teilnehmer an Relegations-/Entscheidungsspielen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Verzicht später als sieben Tage nach Rundenende der jeweiligen Spielstaffel (letzter offizieller Spieltag) erfolgt. Die Aufstockung der Staffel auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch entsprechende Verminderung des Abstiegs. § 4 der Spielordnung bleibt unberührt.
12. Neu in den Verband eintretende Vereine haben bei ihrer Anmeldung mindestens 15 Pässe von spielberechtigten Spielern vorzulegen. Ohne Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Zulassung zum Spielbetrieb nicht möglich.
13. Bei Zusammenschluss mehrerer Vereine werden die in Konkurrenz spielenden Mannschaften des neuen Vereins den Spielklassen zugeteilt, die sich die fusionierenden Vereine bisher erspielt hatten.
14. Die Neugründung bzw. Auflösung von Kreisligastaffeln A, B und C ist nur mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses zulässig. Im Bedarfsfall kann in einzelnen Bezirken auch mit einer Kreisliga C gespielt werden. Die Einführung von Kreisliga C-Staffeln setzt einen entsprechenden Bezirkstagsbeschluss voraus, der auch die gleichzeitige Abschaffung aller Reserverrunden im Bezirk beinhalten muss. Zuvor ist außerdem vom Bezirksvorstand die Zustimmung des Verbandsspielausschusses einzuholen. Für den Aufstieg aus der Kreisliga C und den Abstieg in diesem Fall aus der Kreisliga B finden die für den Aufstieg aus der Kreisliga B und den Abstieg aus der Kreisliga A geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
15. Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsrundenspielen in Konkurrenz teilnehmen.

Die in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren.
16. Allen Vereinen steht es frei, Reservemannschaften zur Teilnahme an besonderen Reserverrunden zu melden. Diese Reservemannschaften sind nicht fortlaufend zu nummerieren, sondern sind als „Reservemannschaft“ zu bezeichnen.

In den Bezirksligen kann eine besondere Runde der Reservemannschaften durchgeführt werden.

Spielgemeinschaften

§ 42a

Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, insbesondere bei Spielermangel, können bis zur 6. Amateurspielklasse (Bezirksliga) sowie in den Reserverrunden ausnahmsweise Spielgemeinschaften von zwei Vereinen zugelassen werden.

Über die schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystems bis 15.05. des vorausgehenden Spieljahres zu beantragende Zulassung einer Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb entscheidet der Bezirksvorstand. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.

Die für einen der beiden beteiligten Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben.

Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Bezüglich der Teilnahmeberechtigung für die Spielgemeinschaft sind §§ 11 bis 11c der Spielordnung zu beachten.

Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz bis zur 6. Amateurspielklasse (Bezirksliga) teil. In allen höheren Spielklassen sind Spielgemeinschaften nicht zulässig. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der 6. Amateurspielklasse (Bezirksliga) oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den zweiten an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Staffel über. § 42 Nr. 11 der Spielordnung bleibt hiervon unberührt.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der erstgenannte, federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein auf sein Recht, geht dieses auf den weiter an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, gilt § 42 Nr. 7 der Spielordnung entsprechend.

Spielarten

§ 43

Im Bereich des Verbandes kommen folgende Spiele zur Durchführung:

1. Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)
2. Verbandspokalspiele (Verbands-, Bezirks- und Kreispokal)
3. Auswahlspiele
4. Freundschafts- und Turnierspiele
5. Hallenspiele

Veranstalter der in Nr. 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.

Spielleitende Stellen

§ 43a

Spielleitende Stellen sind:

- a) für Auswahlspiele, Verbandspokalspiele (wfv-Haupttrunden), Hallenspiele (wfv-Haupttrunden) und für die Verbandsspiele der Verbandsliga der Verbandsspielausschuss;
- b) für die Verbandsspiele der Landesliga und Meisterschaftsspiele der Bezirksliga: die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter;
- c) für die Meisterschaftsspiele der Kreisliga A und B: die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter; eine Kreisliga A-Staffel und die dazugehörigen Kreisliga B-Staffeln können von einem Staffelleiter geleitet werden und veranstalten ihre Staffeltage gemeinsam;
- d) für alle sonstigen Spiele innerhalb der Bezirke die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem Staffelleiter ihres Bezirkes zu übertragen.

Spielfeld

§ 44

Das Spielfeld muss vom wfv zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekanntzugeben.

Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen.

Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestaltung ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet hat.

Unbespielbarkeit des Spielfeldes

§ 44a

Wird ein gemeldetes Spielfeld vom Verein oder Eigentümer für Pflichtspiele der in Konkurrenz spielenden Mannschaften nicht freigegeben, ist dem SR ein anderes gemeldetes Spielfeld zum Spiel anzubieten.

Sofern dieses oder weitere gemeldete Spielfelder vom SR für nicht bespielbar erklärt werden und der Verein oder Eigentümer auf der Nichtfreigabe des gesperrten Spielfeldes besteht, obwohl dieses vom SR als bespielbar befunden wurde, ist das Spiel dem Platzverein als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.

Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er den zuständigen Platzbeauftragten rechtzeitig zur Platzbesichtigung anzufordern. Steht der benannte Platzbeauftragte nicht zur Verfügung, übernimmt dessen Aufgabe der zuständige Staffelleiter oder in den überbezirklichen Ligen der Verbandsspielausschussvorsitzende und in den Spielklassen der Bezirke der Bezirksvorsitzende. Sie können diese Aufgabe delegieren. Die Entscheidung muss so frühzeitig getroffen werden, dass auch bei weitesten Anreisewegen der Gegner und der Schiedsrichter noch vor ihrer Abfahrt informiert werden können. Die Spielabsage durch den zuständigen Staffelleiter soll bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17.00 Uhr des Vortages erfolgen. Danach entscheidet über die Bespielbarkeit eines Platzes ausschließlich der eingeteilte Schiedsrichter. Die durch die Platzbesichtigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins.

Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, kann der Verbandsspielausschuss oder die von ihm beauftragte spielleitende Stelle ein Verbandsspiel auch auf einem neutralen Platz austragen lassen.

Ausführungsbestimmung zu § 44 der Spielordnung:

Absatz 2 gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.

An- und Absetzung von Spielen

§ 45

Die Meisterschaftsspiele werden nach den von den spielleitenden Stellen ausgearbeiteten Terminlisten ausgetragen. Grundlage der Terminlisten, auch für Verbandspokalspiele sind die erlassenen Rahmenterminkalender.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekanntgegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist beizufügen.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung wird eine Gebühr erhoben.

Spielverlusterklärung

§ 46

Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten Spielern oder mit Spielern, die für die Mannschaft, in der sie eingesetzt waren, keine Teilnahmeberechtigung hatten, so wird das betreffende Spiel ihm mit 0:3 Toren als verloren und dem Gegner mit 3:0 als gewonnen angerechnet. Das gleiche gilt, wenn er ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet, absichtlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig mit sieben Spielern, bei 7er-Mannschaften mit fünf Spielern, antritt oder auf ein Spiel verzichtet. Das betreffende Spiel wird dann nicht mit 3:0 Toren als gewonnen bzw. verloren gewertet, wenn die Tordifferenz im Falle eines Spielabbruches beim Abbruch des Spieles bzw. im Falle fehlender Spiel- oder Teilnahmeberechtigung am Ende des Spieles günstiger als 3:0 war. In diesen Fällen erfolgt die Wertung entsprechend dem Stand beim Abbruch bzw. entsprechend dem tatsächlichen Spielausgang. Aufgrund dieser Vorschrift kann ein Spiel auch beiden Vereinen für verloren gewertet werden.

Ist eine Spielerlaubnis ohne Schuld des belasteten Vereines durch die zuständige Stelle irrtümlich erteilt worden, so ist ein von ihm verlorenes Spiel seinem Ausgang entsprechend zu werten. Gleiches gilt für ein gewonnenes oder unentschieden gespieltes Spiel, es sei denn, der Spielgegner beantragt beim zuständigen Staffelleiter eine Spielwiederholung. In diesem Fall ist das jeweilige Spiel neu anzusetzen. In dem Wiederholungsspiel darf derjenige Spieler nicht eingesetzt werden, wegen dessen unberechtigtem Mitwirken das Verfahren durchgeführt wurde. Dem Verein, der den Irrtum der Behörde erkennt und ihn zu seinem Vorteil ausnützt, wird gemäß Abs. 1 das betreffende Spiel als verloren gewertet.

Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt am Tage nach der Absendung der Entscheidung, durch die festgestellt wird, dass die Spielerlaubnis ohne Schuld des belasteten Vereines irrtümlich erteilt worden ist. Die Entscheidung ist allen Vereinen der betroffenen Staffel zuzustellen.

Hat ein nicht spielberechtigter oder teilnahmeberechtigter Spieler wiederholt an Pflichtspielen teilgenommen und ist der Verein in der Lage nachzuweisen, dass er nicht wider besseres Wissen oder nicht grob fahrlässig gehandelt hat, so soll ihm nur das erste gewonnene oder unentschiedene Spiel als verloren angerechnet werden; für die weiteren Spiele gelten die Bestimmungen des Abs. 2. Der schuldhafte Verein hat die dem Gegner etwa entstandenen Unkosten jeglicher Art auf Antrag zu ersetzen. Handelt es sich um ein Spiel auf einem fremden Platz, so hat er für die etwa entgangenen Reineinnahmen auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung kann auch in der Verpflichtung zu einem Freundschaftsspiel bestehen.

Verzicht und Rücktritt von Spielen

§ 46a

1. Während der Verbandsspielrunde darf ein Verein nur mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu einem Spiel nicht antreten oder von den weiteren Spielen zurücktreten. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn durch das Nichtantreten oder den Rücktritt Einfluss auf Meisterschaft oder Abstieg oder sonst auf einen Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, ausgeübt wird. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge. Tritt eine Mannschaft in einer Spielrunde schuldhaft drei Mal nicht an oder verzichtet sie auf die Austragung von drei Spielen, so werden die von dieser Mannschaft ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele nicht gewertet.
2. Tritt ein Verein ohne Zustimmung zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Nichtantreten oder Rücktritt, ist er zu bestrafen. Er kann durch den Vorstand in die nächst tiefere Spielklasse versetzt werden.
3. Für den Fall des Nichtantretens oder des Rücktritts gelten die üblichen Schadensersatzbestimmungen.
4. Erfolgt der Rücktritt eines Vereins von der Verbandsspielrunde während des laufenden Spieljahres, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - a) nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn der Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 3:0 Toren für den Gegner gewertet

Nachweis der Spielberechtigung

§ 47

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein das mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Spielberichtsformular und von beiden Vereinen die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen.

Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der betreffende Spieler ebenfalls unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

Spieler, auch Auswechselspieler, deren Spielerpass fehlt, deren Spielerpass kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthält oder in deren Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Das Fehlen von Spielerpässen bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthalten, oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldbuße zur Folge, wenn der Spieler spielberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat. Im Falle fehlender Spiel- oder Teilnahmeberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 der Spielordnung und gemäß der Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen zu § 47 der Spielordnung:

Bei Senioren-Freundschaftsspielen brauchen keine Spielerpässe vorgelegt werden.

Auf die in Satz 2 geforderte Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild wird im Jugendspielbetrieb verzichtet. Dagegen hat jeder Jugendliche, für den kein gültiger Spielerpass vorgelegt werden kann, auf dem Spielberichtsformular mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Spieleraustausch

§ 48

1. Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung vorgenommen werden:

Bei Herren:	- Verbandsspiele	bis zu 3 Spieler
	- Verbandspokalspiele	bis zu 5 Spieler
	- Reservemannschaftsspiele	bis zu 5 Spieler

Bei Frauen: - Verbands- und Verbandspokalspiele bis zu 5 Spielerinnen

Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Spielbeginn eine andere Vereinbarung treffen, die auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken ist.

2. Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um ein Freundschafts- oder Reservespiel.
3. Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind.
4. Für die Einhaltung der Vorschriften nach Nrn. 1 – 3 ist der Verein verantwortlich.

Der Spielführer

§ 48a

Der Spielführer hat den Schiedsrichter zu unterstützen. Er ist berechtigt, den Schiedsrichter auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen.

Er hat dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Spieltag, Spielverbot

§ 49

Die Pflichtspiele finden grundsätzlich am Sonntag, Samstag oder an Feiertagen statt. Auf die besonderen Belange des Jugendspielbetriebes ist Rücksicht zu nehmen. Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Spiele auch auf einen Wochentag anzusetzen.

Die Meisterschaftsspiele der beiden letzten Spieltage einer Staffel sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen. Der letzte Spieltag ist für alle Spielklassen von der Verbandsliga bis zur Kreisliga C gleich.

Der Vorstand ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbot zu erlassen. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage ist zu beachten.

Verbandspokal

§ 50

Auf Verbands- und Bezirksebene werden Verbandspokalspiele durchgeführt. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Spielabrechnung, Kostenersatz

§ 51

1. Unkosten bei Spielausfällen
 - a) Kommt infolge höherer Gewalt ein Pflichtspiel, für das notwendige Aufwendungen irgendwelcher Art erwachsen sind, nicht zum Austrag, so sind diese Aufwendungen von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen. Als anrechnungsfähige Aufwendungen gelten für den Platzverein: die ortsüblichen Kosten für Reklame (Nachweis ist erforderlich), Kassierer und Ordnungsdienst sowie die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen. Für den reisenden Verein: die notwendigen Fahrtkosten.
 - b) Ist ein Verein zu einem Vorspiel auf fremdem Platz nicht angetreten, so hat er beim Rückspiel auf seinem Platz dem Gegner die Hälfte der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen, es sei denn, dass er zu einem Schadenersatz aus dem Vorspiel verurteilt wurde.
 - c) Vereine, die aus einem nichtigen Grunde oder wegen erfolgter Sperre zu einem Verbandsspiel nicht antreten bzw. nicht antreten können, haben dem Gegner neben dem Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Unkosten bei dadurch ausgefallenen Auswärtsspielen noch den Durchschnitt der Einnahmen (Eintrittsgelder) aus den 5 vorangegangenen Verbandsrundenspielen zu erstatten.
2. Spielabrechnung bei Wiederholungsspielen

Wird ein Verbandsspiel wiederholt, so hat der Platzverein dem Gegner nach Maßgabe des beim zweiten Spiel etwa erzielten Reinerlöses (Bruttoeinnahmen abzüglich Auslagen) die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Ein noch verbleibender Überschuss wird auf beide Teile je zur Hälfte verteilt. Werden die entstehenden notwendigen Fahrtkosten durch den Reinerlös nicht gedeckt, so haben die beiden Vereine den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen. Ist jedoch die Wiederholung des Spieles durch Verschulden eines Vereins herbeigeführt, so trifft der Fehlbetrag diesen allein. Die Bestimmung kommt nur dann in Anwendung, wenn der Platzverein schon beim ersten Spiel Einnahmen erzielt hat und durch das Wiederholungsspiel nochmals in den Genuss der Einnahmen kommen würde.
3. Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen

Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist bei der Verteilung der Einnahmen zu beachten: Aus der Bruttoeinnahme erhält der Platzverein 10 Prozent Miete, mindestens jedoch 50 Euro. Dann sind zu kürzen: die ortsüblichen Reklamekosten, die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen, Umsatzsteuer, 10 Prozent Verbandsabgabe und evtl. Vergünstigungssteuer. Der Restbetrag ist unter den beiden spielenden Vereinen gleichmäßig zu verteilen. (Fahrtkostensatz für die spielenden Mannschaften fällt also weg, der neutrale Platz ist für beide Mannschaften möglichst zentral zu wählen.)

4. Spielabrechnung bei Platzsperrespielen

Bei Austragung eines Platzsperrespieles auf neutralem Platz gelten für die Abrechnung folgende Bestimmungen: Der Platzverein erhält für Platzmiete einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, die Ballgestaltung, die Abstellung von Kassier- und Ordnungsleuten 20 Prozent der Bruttoeinnahmen. Von den Bruttoeinnahmen sind weiter abzusetzen: die Umsatzsteuer, die Reklamekosten (Nachweis ist erforderlich), die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen sowie die dem Landesverband des gesperrten Vereins zustehende prozentuale Spielabgabe. Einen noch verbleibenden Restbetrag erhält der Verein, dessen Platz gesperrt ist. Die Mitglieder des Platzvereins und der beiden spielenden Vereine haben vollen Eintritt zu zahlen. Der gesperrte Verein hat seinem Gegner die durch einen längeren Reiseweg etwa entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Für ein etwaiges Defizit haftet der gesperrte Verein.

Ausführungsbestimmung zu § 51 der Spielordnung:

Soweit Fahrtkosten abzurechnen sind, ist der reisende Verein berechtigt, pro gefahrenem Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 Euro geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Schiedsrichtergestellung

§ 52

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden.
2. Jeder Verein hat für jede von ihm zu den Verbandsrundenspielen gemeldete Mannschaft (einschließlich Reserven, Frauen, Senioren, 7er-, 9er- und 11er-Mannschaften der Jugend) vor Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichter zu stellen. Ausgenommen hiervon sind D-, E- und F-Junioren sowie Juniorinnen-Mannschaften. Bei Vereinen der Landesliga und aller höheren Spielklassen (Herren), bei Vereinen der Frauen-Bundesliga und -Regionalliga sowie der A- und B-Junioren-Bundesliga, A-Junioren-Oberliga und der A-Junioren-Verbandsstaffel erhöht sich die Zahl der zu stellenden Schiedsrichter um weitere zwei je Mannschaft dieser Spielklassen.
3. Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 der Schiedsrichterordnung) während des laufenden Spieljahres mindestens
 - a) 15 Spiele, als Schiedsrichtererneuling mindestens 6 Spiele, geleitet hat, oder
 - b) 20 Spielbeobachtungen durchführte, oder
 - c) 10 Spiele geleitet und 10 Spielbeobachtungen durchgeführt hat,und außerdem die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden, als Schiedsrichtererneuling an mindestens zwei Lehrabenden, nachweisen kann.

Statt Spielbeobachtungen können Betreuungen von Schiedsrichter-Neulingen erfolgen. Diese Verpflichtung gilt auch für Schiedsrichterobleute und -lehrwarte. Schülerschiedsrichter sowie Jungschiedsrichter bis 18 Jahre müssen nur mindestens 12 Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens vier Lehabenden nachweisen können; Stichtag ist der 1.7. (wer am 1.7. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

4. Verstöße gegen die Verpflichtung nach Nr. 2 werden nach § 11 der Strafbestimmungen geahndet.

Schiedsrichterinstanzen

§ 53

Die Einteilung der Schiedsrichter und – soweit verbandsseitig zu stellen – der Schiedsrichter-Assistenten zu allen Spielen erfolgt durch die Schiedsrichterinstanzen im Einvernehmen mit den spielleitenden Stelle SR dürfen von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Kann ein SR der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, mitzuteilen.

Für alle Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind, ist bei der zuständigen Schiedsrichterinstanz rechtzeitig ein Schiedsrichter anzufordern. Für die Spiele der Landesliga und aller höheren Spielklassen (Herren) sowie auf besondere Anordnung des Verbandsspielausschusses sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Bei Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften ab der Landesliga an aufwärts beteiligt sind, sollen neutrale Schiedsrichter-Assistenten gestellt werden.

Die Gestellung von neutralen, anerkannten SR als SRA kann auch auf die übrigen Spielklassen ausgedehnt werden, sofern die an der jeweiligen Spielrunde beteiligten Vereine hierzu mit Mehrheitsbeschluss zustimmen, die hierfür erforderlichen SR zur Verfügung stehen und der Verbandsspiel- sowie Verbandsschiedsrichterausschuss ihr Einverständnis erklären.

Bei allen anderen Spielen hat jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistent zu stellen.

Die Kosten für die Schiedsrichter und die beauftragten Schiedsrichter-Assistenten trägt der Platzverein.

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

§ 54

Der Schiedsrichter soll mindestens eine dreiviertel Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften und die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielerpässe und der

Mannschaftsaufstellung genau zu prüfen. Er muss den Spielberichtsbogen ausgefüllt spätestens am Tage nach dem Spiel an die spielleitende Stelle einsenden.

Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einverständnis beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.

Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistent, Hinausstellungen, Verwarnungen, Unfälle, fehlende Pässe, Ausschreitungen der Zuschauer usw. zu melden. Im Unterlassungsfalle macht er sich strafbar.

Ausbleiben des Schiedsrichters

§ 55

Tritt bei einem Pflichtspiel der aufgestellte Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit nicht an, so müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen Schiedsrichter zu finden. Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweit-tiefere Klasse besitzt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Stehen mehrere unbeteiligte, anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, müssen sich die beiden Vereine auf einen dieser Schiedsrichter einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren.

Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Wird wegen Fehlens eines unbeteiligten oder anerkannten Schiedsrichters ein Freundschaftsspiel ausgetragen, ist die Einigung auf ein Freundschaftsspiel vor dem Spiel schriftlich niederzulegen. Unterbleibt die schriftliche Festlegung, dann wird das Spiel im Zweifelsfall als Verbandsspiel gewertet. Über die Spielwertung entscheidet in jedem Fall die spielleitende Stelle.

Treten die verbandsseitig zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten oder einer davon nicht an, so ist der Schiedsrichter des Spiels verpflichtet, unter den etwa zufällig als Zuschauer anwesenden Schiedsrichtern und dem Schiedsrichter des Vorspiels Ersatz zu suchen. Gelingt dies nicht oder nur zum Teil, sind die Schiedsrichter-Assistenten wie folgt zu stellen:

- a) bei Fehlen von zwei Schiedsrichter-Assistenten stellt jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistent,
- b) bei Fehlen eines Schiedsrichter-Assistenten stellt der Platzverein den Ersatz. Demjenigen Verein, der dieser Pflicht nicht genügt, gilt das Spiel als verloren.

Bei Spielabbruch durch einen Verbandsschiedsrichter darf kein anderer Verbandsschiedsrichter das Spiel fortsetzen.

Frauenspielbetrieb

§ 56

1. Über die Zulassung von Frauenmannschaften zum Spielbetrieb entscheidet auf Antrag der Verbandsspielausschuss. Der Antrag ist vom Mitgliedsverein des wfv zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum
 - a) Verbandsrundenspielbetrieb (Feld) sind mindestens 15 Spielerpässe von spielberechtigten Spielerinnen;
 - b) Hallenspielbetrieb mindestens 10 Spielerpässe von spielberechtigten Spielerinnen vorzulegen.Jede Frauenmannschaft soll von einer weiblichen Person betreut werden.
2. Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Spielerinnen verfügen, können mit einem anderen Verein eine Spielgemeinschaft bilden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Verbandsspielausschuss jeweils für ein Spieljahr. Entsprechende Anträge sind vor Beginn der Verbandsspielrunde zu stellen. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig (§ 14 FinO).

Die für einen der beiden beteiligten Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spielerinnen, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz bis zur Regionalliga teil. In allen höheren Spielklassen sind Spielgemeinschaften nicht zulässig. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Regionalliga oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den zweiten an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Staffel über. § 42 Nr. 11 der Spielordnung bleibt hiervon unberührt.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der erstgenannte, federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein auf sein Recht, geht dieses auf den weiter an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, gilt § 42 Nr. 7 der Spielordnung entsprechend.
3. Im Verbandsgebiet werden für Frauenfußballmannschaften Verbandsrundenspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 - a) Oberliga
 - b) Verbandsliga
 - c) Landesliga

- d) Regionalliga
- e) Bezirksliga
- f) Kreisliga (bei Bedarf)

Der bestplatzierte württembergische Verein der Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer Frauenfußballmeister.

Jeder Verein der Oberliga und Verbandsliga muss mindestens eine Mädchenmannschaft melden und diese am Spielbetrieb teilnehmen lassen.

4. Die Verbandsliga spielt mit 12 Vereinen. Die Landesliga spielt in zwei Staffeln mit je 14 Vereinen.

Aus der Verbandsliga steigen die zwei letztplatzierten Vereine in die nachgeordneten Landesliga-Staffeln ab. Aus den beiden Landesliga-Staffeln steigen jeweils die vier letztplatzierten Vereine in die Regionalliga ab und die Meister in die Verbandsliga auf.

Falls mehr als drei Vereine aus der Verbandsliga bzw. aus den Landesliga-Staffeln ausscheiden, befindet der Verbandsspielausschuss über die Zusammensetzung dieser Staffeln im folgenden Spieljahr.

5. Die Regionalliga spielt in acht Staffeln mit jeweils 12 Mannschaften. Die Bezirksliga und bei Bedarf die Kreisliga spielen in 16 Staffeln.

Aus den Regionalligen steigen jeweils die zwei letztplatzierten Mannschaften in die Bezirksliga ab und die Meister in die Landesliga auf. Aus den Bezirksligen steigen jeweils die zwei letztplatzierten Mannschaften in die Kreisliga ab und die Meister in die Regionalliga auf.

6. Der Verbandsspielausschuss befindet vor dem jeweiligen Spieljahr über die Zusammensetzung der Region- und Bezirksliga-Staffeln nach geographischen Gesichtspunkten. Entsprechendes gilt, wenn aus einer Staffel aus irgendwelchen Gründen mehr Mannschaften als vorgesehen ausscheiden.

7. Auf Verbands- und Bezirksebene werden Meisterschaften im Hallenfußball der Frauen durchgeführt. Die Bezirke ermitteln die Bezirksmeister. Auf Verbandsebene wird der Württembergische Hallenmeister ausgespielt.

Die Durchführung obliegt auf Verbandsebene dem Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene dem Bezirksvorstand. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können der Verbandsspielausschuss und der Bezirksvorstand die Ausrichtung der Hallenmeisterschaft oder von Spieltagen der Hallenmeisterschaft auf einen oder mehrere Vereine übertragen.

Maßgebend sind die jeweilige Ausschreibung, die vom Verbandsspielausschuss erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Fußballspiele in der Halle sowie die für die jeweilige Veranstaltung vom Verbandsspielausschuss erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen.

Seniorenspielbetrieb

§ 57

Für Fußballspiele und -turniere der Senioren, die 30 Jahre (Geburtsjahrgang) und älter sind, gelten die Ordnungen des Verbandes nur dann, wenn es sich um einen in der Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses organisierten Wettbewerb handelt. In allen anderen Fällen gehört der Seniorenfußball zum Freizeitsport.

Der Verbandsspielausschuss kann auf Antrag einem Senioren mit Zustimmung seines Stammvereins, der keine Seniorenmannschaft hat, für die Dauer eines Jahres die Spielberechtigung für einen weiteren Verein zur Mitwirkung in dessen Seniorenmannschaft erteilen.

Freizeitfußball

§ 58

Für den Freizeitfußball gelten die Satzung und Ordnungen des Verbandes mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitfußballs, insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebs und seiner Organisation zu berücksichtigen sind.

Für die Organisation und Durchführung von Spielen und Turnieren ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend. Für Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball sind die vom Ausschuss für den Breiten- und Freizeitsport erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Spieler, die sich an den Meisterschaften und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball beteiligen, erhalten einen weißen Spielerpass (Freizeitligafußball). Spieler, die im Besitz eines weißen Spielerpasses sind, dürfen nicht in einer an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden. Spieler, die im Besitz eines gelben Spielerpasses sind, dürfen nicht in einer an den Meisterschaften und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden.

Die Bestimmungen über die Wartefristen bei einem Vereinswechsel gelten auch für Spieler, die vom Verbandsspielbetrieb zum Freizeitligafußballspielbetrieb oder umgekehrt wechseln, soweit die vom Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport für die Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball erlassenen Besonderen Durchführungsbestimmungen keine andere Regelung enthalten.

Meldung von Spielergebnissen

§ 59

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich an die dafür vom Vorstand benannte Stelle zu melden. Das Spielergebnis gilt als

unverzüglich gemeldet, wenn es bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt ist. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt ist.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird gemäß § 5 der Strafbestimmungen und gegebenenfalls gemäß § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.